

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Stadtverfassung

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 28/1968 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 47/2013

Typ

Kundmachung

§/Artikel/Anlage

§ 66d

Inkrafttretensdatum

24.11.2015

Abkürzung

WStV

Index

70 Verfassungs- und Organisationsrecht (V); 70/10 Verfassungs-, Organisations- und Gebietsrecht

Text**Vorsitz****§ 66d**

Jeder Ausschuss wählt auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, wovon der eine Stellvertreter von der stärksten und der andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses vorzuschlagen ist. Diese Wahlen sind auf die Dauer von fünf Jahren unter sinngemäßer Anwendung des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 durchzuführen. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

Im RIS seit

30.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2025

Gesetzesnummer

20000308

Dokumentnummer

LWI40010775